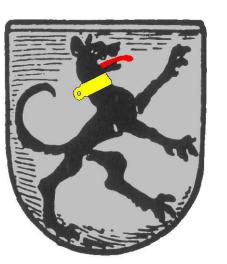
# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Lederer-Acker" Rieden



#### Präambel:

Der Markt Rieden hat in Wahrung seiner Planungsaufgabe nach Art.28 des Grundgesetzes und Art.83 der Bayerischen Verfassung, zur geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 BauGB einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (Art.1 BayNatSchG) aufgestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wurde aus dem vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt und als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Fl.Nr. 586 Gemarkung Rieden und umfasst ca. 3,20 ha.

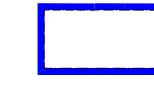
#### A. Festsetzungen durch Planzeichen, §9 BauGB

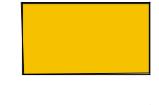


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



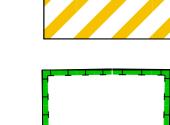
Allgemeine Wohngebiete, §4 BauNVO





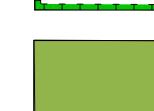
erkehrsflächen mit besonderer

Straßenverkehrsflächen



Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und landschaft

Zweckbestimmung, Fuß-u.Radweg



Grünflächen



Anpflanzen: Bäume, §9 BauGB,(1),25.a) Arten n. Auswahlliste (s.textliche Festsetzungen), Standortanpassung an bauliche Erfordernisse zulässig, Anzahl der zu pflanzenden Bäume

Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für

Grundflächenzahl, GRZ

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise, §22 BauNVO

Auch Mehrfamilienhäuser bis 8 WE zulässig

Höhenlage, max. Gebäudehöhe ü. FOK EG Als Maßbezug gilt das Aussenmaß der Gebäudehülle zur FOK EG

Maximale Wandhöhe traufseitia

### B. Festsetzungen durch Text, §9 BauGB

- 1. Private Flächen
- 1.1 Baukörper:
- 1.1.1 WA: Zulässig sind Gebäude der Klassen1 und 2, BayBO, Art.2 (3), max. 2 Wohneinheiten/Wohngebäude (Doppelhaushälfte = 1 Wohneinheit). Auf Parz. 12 ist auch ein Mehrfamilienhaus (MFH) bis 8 WE zulässia (Gebäudeklase 3, BayBO Art.2 (3)).
- 1.1.2 "Sonstige verfahrensfreie Nebenaebäude" aemäß Art. 57Abs.1 Ziff.1und 2 BayBO i.V. m.Art.6 Abs.9 BayBO bzw. in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen durch Planzeichen festgesetzte Garagen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf der Parzelle 19 darf in dem durch die amtl. HQ 100-Linie begrenzten Überschwemmungsbereich u.a. keine bauliche Maßnahme erfolgen (§78 WHG).
- 1.2 Höhenfestlegung: Höhenbezugspunkt ist der Schnittpunkt der Garagenlängsachse mit der an der Zufahrt anliegenden Straßenbegrenzungslinie. FOK Garaae = +/- 30 cm zum Höhenbezugspunkt. FOK EG Wohngebäude = +/- 30 cm bezogen auf die mittlere Höhe des Baugrundstücks oder auf die FOK der Garage. Für die Bemessung der Garagenwandhöhen wird als Bezugspunkt die FOK der Garage angesetzt.
- 1.2.1 Heizölverbrauchertankanlagen bzw. die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind wegen des stark schwankenden und hohen Grundwasserspiegels und einer möglichen Betroffenheit bei HQ extrem nur ab einer Auflagenflächenhöhe > 360,30 ü.NN zulässig.
- 1.2.2 Für die gesamte zulässige Bebauung einschl. der Infrastruktur sind die amtl. festgesetzten Hochwasserkoten 362,13 m ü NN (Nord) und 361,90 m ü NN (Süd) sowie ein Freibord von 50 cm zur HQ100-Linie zu berücksichtigen.
- 1.3 Dächer:
- 1.3.1 Dacheindeckungen und Dachmaterialien, die eine Auswaschung von Schadstoffen hervorrufen können, sind nur in beschichteter Ausführung zulässig.
- 1.3.2 Dacheindeckungen aus grossformatigen Baustoffen (z.B. Bahnen, Tafeln oder Platten) sind nur bis 22° DN zulässig.
- 1.3.3 Dacheindeckungen sind nur gedeckten Farben, Rot-, Grau- bis Schwarztönen, zulässig.
- 1.3.4 Flachdächer auf Hauptgebäuden sind nicht zulässig.
- 1.4 Grundstücke:
- 1.4.1 Abgrabungen/Auffüllungen; Baulich bedingte Geländeanpassungen sind vorrangig durch bepflanzte Böschungen, Böschungsverhältnis nicht steiler als 1:2 (h/b) herzusteller Zu den Grundstücksgrenzen sind bei Böschungen Bermen bzw. ein Abstand > 60 cm auf dem natürlichem Geländeniveau freizuhalten. Höhenunterschiede </= 80 cm können mit Stützmauern abgefangen werden. Abgrabungen/Auffüllungen dürfen max. 1,20 m betragen.
- 1.4.2 Niederschlagswasser: Sofern bei versickerungsfähigem Untergrund unverschmutztes Niederschlagswasser auf den einzelnen Bauparzellen versickert wird, sind die Anforderungen der Niederschlagsfreistellungsverordnung mit den dazu ergangenen technischen Regeln zu beachten. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.5 Einfriedungen:
- 1.5.1 Einfriedungen sind bis 1,20 m Höhe über GOK und ohne Sockel zulässig. Material: Holz in natürlichen Farbtönen, Metall in Grautönen. Maschendrahtzäune sind nicht an öffentlichen Verkehrsflächen und nur in Kombination mit einer standortgerechten Gehölzpflanzung/Hecke zulässig.

### 2. Grünordnung

Öffentliches Grün: In der nach Fertigstellung der Erschliessungstraßen folgenden Pflanzperiode sind die durch Planzeichen festgesetzten Straßenbäume fachgerecht zu pflanzen,

in ihrer Entwicklung zu fördern und dauerhaft zu unterhalten (FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen). Mindestpflanzqualität BdB, SOL H EW 3XV MDB STU 18-20, Pflanzenverwendung entsprechend Auswahlliste. Die gewählte Baumart ist innerhalb eines Straßenzuges, bzw. eines visuell erfassbaren Straßenraumes beizubehalten.

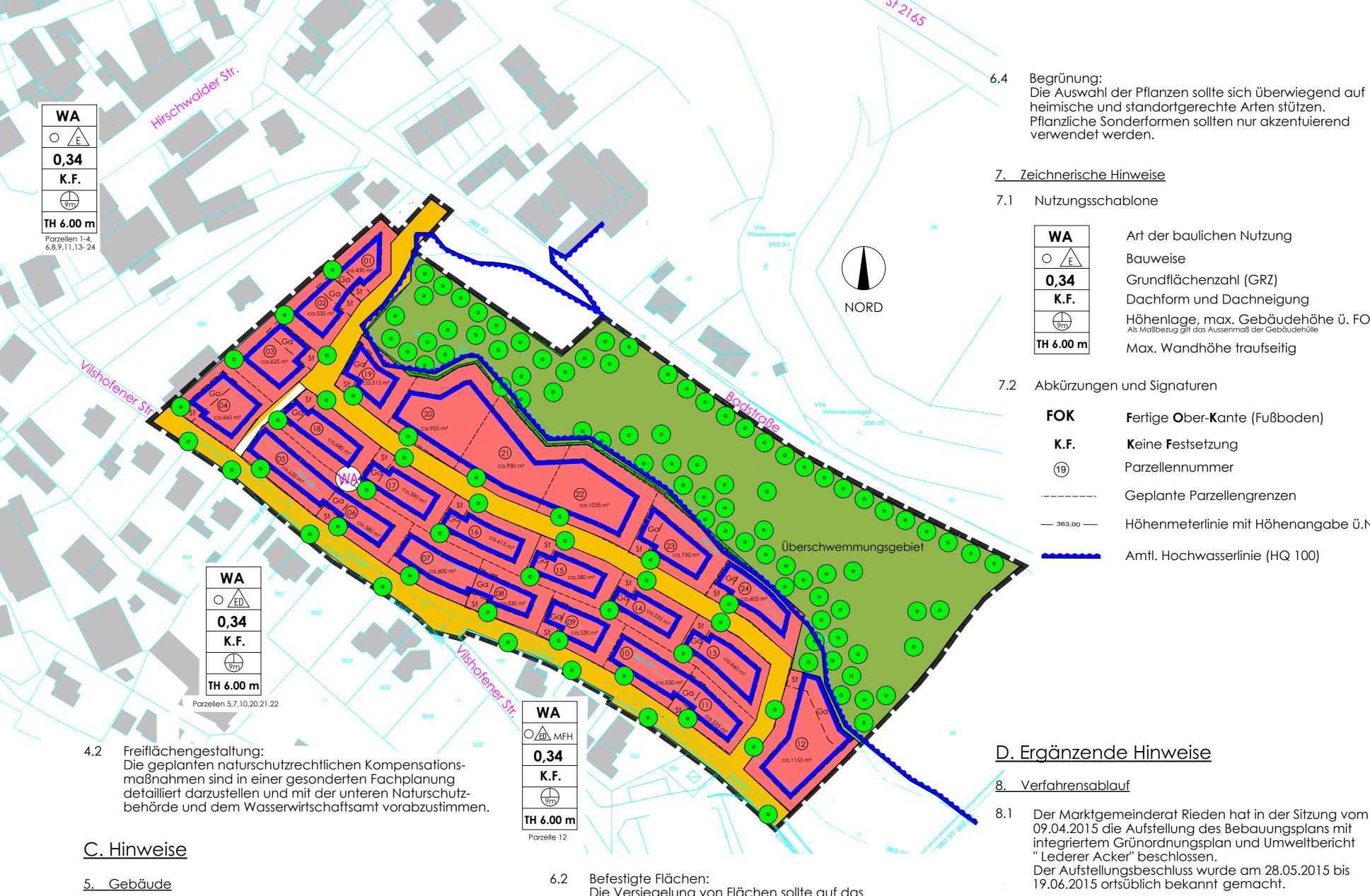
Je Bauparzelle ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein Obst-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestaualität Laubbaum BdB, HEI Cont/201 oder MB 200-250, Obstbaum BdB, H 2XV OB STU 8-10. Standortanpassungen innerhalb des Grundstückes Je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ist zudem ein heimisches Gehölz zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens zwei verschiedene Arten aus der Auswahlliste. Standort frei wählbar. Mindestqualität Gehölze BdB, 2xv STR 80-100. Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

ist bis spätestens zwei Jahre nach Bezug fertig zu stellen.

2.3 Auswahllisten Pflanzenverwendung

2.2 Privates Grün:

- Acer campestre "Elsrijk" Feldahorn "Elsrijk" Corvlus colurna - Baumhasel Fraxinus excelsior "Diversifolia" - Esche "Diversifolia" Quercus cerris - Zerr-Eiche Quercus robur - Stiel- Eiche Sorbus intermedia "Brouwers" - Mehlbeere "Brouwers" Tilia cordata "Greenspire" - Winterlinde "Greenspire" Tilia tomentosa "Brabant" - Silberlinde "Brabant"
- 2.3.2 Große Laubbäume für den öffentl. Raum: Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Quercus robur - Stileiche Salix alba - Silberweide Illia cordata - Winterlinde
- 2.3.3 Kleine bis mittelgroße Laubbäume: Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Prunus avium - Voaelkirsche Prunus mahaleb - Steinweichsel Pyrus communis - Gemeine Birne Salix caprea - Salweide Sorbus aria - Mehlbeere Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- 2.3.4 Heimische Gehölze: Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze Cornus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Haselnuß Crataegus monogyna - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Rosa canina - Hundsrose Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB
- Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes: Die Argumentation zur Bestimmung des Kompensationsfaktors von 0,3 ist der Begründung zum Bebauungsund Grünordnungsplan zu entnehmen. Bezogen auf die Eingriffsfläche von ca. 19 430 m<sup>2</sup> beträgt der Ausgleichsflächenbedarf ca. 5 830 m². Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich auf der für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Fläche (11 760 m²) erbracht und verbucht. Die im Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegende und bislang als Acker genutzte Fläche, wird in extensiv genutztes Grünland (kein Dünger, max. 2 Mahden/Jahr, 1. Mahd nicht vor 15.6.) gewandelt und mit Laubbäumen und Obst-Hochstämmen (Streuobstwiese) überstellt.
- Uberschwemmungsgebiet der Vils
- 4.1 Ausgleich Rückhalteraum: Der durch Flächeninanspruchnahme/-veränderung verloren gehende Rückhalteraum ist genau zu ermitteln und volumengleich auszugleichen Der Ausgleich ist mit dem WWA vorabzustimmen und die korrekte Ausführung durch Abnahme eines PSV (anerkannter privater Sachverständiger Wasserwirtschaft) Auf den Nachweis des "wirkungsgleichen Ausgleichs" kann verzichtet werden.



6.2.1 Verkehrsflächen: öffentliche Flächen wasseraufnahmefähig belassen bzw. mit offenporigen sowie barrierefreien Bauweisen

<u>6. Freiraumgestaltung</u> 6.1 Geländeprofilierung: Vorbild der Geländegestaltung sollte der natürliche Geländeverlauf sein. Notwendige Geländeanpassungen sollten durch bepflanzte Böschungen, oder durch eine Kombination aus Stützmauern und Böschung reguliert werden. Bei Abstützelementen sollte die Trockenbauweise bevorzugt werden (keine Betonfundamente).

Die genaue Lage des Gebäudes innerhalb der

Nutzungsmöglichkeiten, der Anordnung der

Baugrenze sollte nach Prüfung der energetischen

Besondere Beachtung/Prüfung von Maßnahmen

Gedeckte Farben sollten bevorzugt werden.

Flach- und Pultdächer < 22° sollten als begrünte

Funktionsräume und der wirtschaftlichen Erschliessung

5.1 Situierung:

optimiert werden.

zum Schutz gegen Hochwasser.

Dächer ausgeführt werden.

5.2 Schutzmaßnahmen:

5.3 Dachgestaltung:

Die Versiegelung von Flächen sollte auf das aus funktionalen Gründen unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Mit Ausnahme der Fahrbahnen/Gehwege sollten sämtliche gestaltet werden.

6.3 Regenwasser:

Anfallende Niederschläge sollten weit möglichst gesammelt und genutzt oder über die bewachsene Bodenschicht versickert werden. Bei Vermeidung der Inanspruchnahme öffentlicher Entwässerungsanlagen kann, entsprechende Nachweise vorausgesetzt, eine Reduzierung/Aufhebung des grundflächenbezogenen Anteils am Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage erreicht werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit muss bei Starkregenereignissen, längeren Nässeperioden und bei der Schneeschmelze mit oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden. Beim Bau von Unterkellerungen sollten Maßnahmen gegen Vernässungen getroffen werden. Die Geländeprofilierung bei Eingängen, Lichtschächten etc. sollte ein Ablaufen des Wasseres ermöglichen.

8.6 Die Marktgemeinde Rieden hat mit Beschluss des Gemeindrats vom 21.01.2016 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan mit Umweltbericht "Lederer Acker" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.01.2016 als Satzuna beschlossen.

Markt Rieden, den 21.01.2016

Erwin Geitner, Erster Bürgermeister

8.7 Ausgefertigt Markt Rieden, den

Erwin Geitner, Erster Bürgermeister

8.8 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs-und Grünordnungsplan mit Umweltbericht "Lederer Acker" . gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Rieden, den

Erwin Geitner, Erster Bürgermeister



## D. Ergänzende Hinweise

#### <u>Verfahrensablauf</u>

0,34

9m)

Der Marktgemeinderat Rieden hat in der Sitzung vom 09.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht Lederer Acker" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.05.2015 bis 19.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Art der baulichen Nutzung

Dachform und Dachneigung

Max. Wandhöhe traufseitig

Keine Festsetzung

Parzellennummer

Geplante Parzellengrenzen

— 363,00 — Höhenmeterlinie mit Höhenangabe ü.N.N

Amtl. Hochwasserlinie (HQ 100)

Fertige Ober-Kante (Fußboden)

Höhenlage, max. Gebäudehöhe ü. FOK EG Als Maßbezug gilt das Aussenmaß der Gebäudehülle

Grundflächenzahl (GRZ)

- 8.2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.08.2015 hat in der Zeit vom 02.09.2015 bis 05.10.2015 stattgefunden.
- 8.3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit Umweltbericht in der Fassung vom 26.08.2015 hat in der Zeit vom 02.09.2015 bis 05.10.2015 stattgefunden.
- 8.4 Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Begründung/Umweltbericht in der Fassung vom 06.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis 08.01.2016 beteiligt.
- 8.5 Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 06.11.2015 wurde mit der Begründung/Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis 08.01.2016 öffentlich ausgelegt.

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, 92286 Rieden, Fl. Nr. 586, Gemarkung Rieden - Satzungsbeschluss

# "Lederer Acker"

Markt Rieden vertr.d. Herrn 1.Bgm. Erwin Geitner, Hirschwalder Straße 27, 92286 Rieden

Bearbeitet Mass-stäbe 1: 1000 21.01.2016/Ga

Änderungen Freigabe/Bauherr Unterschrift

377/13 Planverfasser Plannummer

Reinhold Galli Freier LandschaftsArchitekt & Stadtplaner

Max-Reger-Str.17 - 92286 Rieden - T. 09624/1016 - LArch.Galli@t-online.de H/B = 594 / 1310 (0.78m<sup>2</sup>